

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz über die achtzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung
von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe
(KOV-Anpassungsgesetz 1989 - KOVAnpG 1989)

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen,
daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2
des Grundgesetzes aus folgendem Grunde einberufen wird:

Zu Art. 2 und 5

Artikel 2 ist zu streichen.

Als Folge ist Artikel 5 wie folgt zu fassen:

"Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1
und des Artikels 3 am 1. Juli 1989 in Kraft. Artikel 1
Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989, Artikel 3
tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

Begründung:

Artikel 2 enthält eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes, die in keinem inneren Zusammenhang mit der Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz steht. Das Problem der Anrechnung fiktiver Unterhaltsleistungen auf die Arbeitslosenhilfe ist so vielschichtig, daß es einer eingehenderen Beratung bedarf und nicht lediglich bei-läufig geregelt werden sollte.

Die Regelung wird auch den Urteilen des Bundes-sozialgerichts vom 7. September 1988, die die bisherige und in Artikel 2 festgeschriebene Praxis der Bundesanstalt für Arbeit für rechts-widrig erklärt haben, nicht gerecht. Denn da das Unterhaltsrecht insgesamt tangiert ist, bedarf die Diskrepanz zwischen dem Bedürftig-keitsbegriff des BGB und dem des AFG einer grundsätzlichen Klärung. In der jetzigen Form führt die Regelung zu einer unterschiedlichen Behandlung von Arbeitslosen mit und Arbeitslosen ohne unterhaltsfähige Angehörige und ver-stößt damit gegen Artikel 3 des Grundgesetzes. Nach dem Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Arbeitsloser zur Aufnahme jeder Tätigkeit gezwungen, nach dem Recht des Arbeitsförderungsgesetzes jedoch nur zur Auf-nahme einer zumutbaren Tätigkeit. Auf diese Weise wird die Zumutbarkeitsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen unterlaufen. Die Regelung führt auch dazu, daß Arbeitslose in Rechts-streitigkeiten mit ihren Angehörigen zur Durch-setzung möglicher Unterhaltsansprüche getrieben werden. Schließlich tritt durch die Anrechnung fiktiver Unterhaltsleistungen eine Lastenver-schiebung vom Bund auf die Städte und Gemeinden ein, die mit zusätzlichen Sozialhilfeaufwendungen belastet werden.